

2521 049

Verkündet
am 3. Juli 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Oscar H [REDACTED], H [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Stuttgart vom 28. Dezember 1956
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1903 geborene Kläger ist Kaufmann. Seit dem Jahre 1930 war er in den von den jüdischen Kaufleuten K[REDACTED], M[REDACTED] und Ma[REDACTED] in K[REDACTED], B[REDACTED] und H[REDACTED] errichteten Einheitspreisgeschäften tätig. Sie wurden an jedem der drei genannten Orte in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben. An den in K[REDACTED] und B[REDACTED] errichteten Gesellschaften war der Kläger von Anfang an als Gesellschafter beteiligt, während er bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heilbronn als Geschäftsführer angestellt war.

Das Geschäft in B[REDACTED] mußte schon 1936 aufgegeben werden, das Geschäft in Kempten wurde im folgenden Jahre als jüdisches Einheitspreisgeschäft geschlossen. Am 23. Februar und 16. März 1938 erwarb der Kläger von K[REDACTED] und M[REDACTED] Geschäftsanteile aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft in H[REDACTED], während Ma[REDACTED] seine Anteile auf seine Ehefrau übertrug, weil diese als "Arierin" galt. Dem Mitgesellschafter Ma[REDACTED] gegenüber hatte der Kläger schon vorher zum Ausdruck gebracht, daß er und kein anderer das Geschäft in H[REDACTED] bekommen werde. In diesem Zusammenhang wies er auf seine guten Beziehungen zu dem nationalsozialistischen Oberbürgermeister hin.

In Verbindung mit diesem Gesellschafterwechsel wurde die Gesellschaft in H[REDACTED] in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma H[REDACTED] & Co. umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter war der Kläger, während Frau Ma[REDACTED] als Kommanditistin beteiligt war.

Trotz dieser Änderungen galt das Unternehmen weiter als jüdischer Gewerbebetrieb. Ende August 1938 wurden entsprechende Plakate an die Schaufenster geklebt. Im September 1938 wurde das Geschäft unter Berufung auf § 8 des Einzelhandelsschutzgesetzes geschlossen. Durch diese

Maßnahme verlor der Kläger seine Stellung als selbständiger Kaufmann. Bald darauf fand er eine wesentlich geringer bezahlte Tätigkeit im Geschäft seines Bruders in Wangen im Allgäu. Außer seinem Gehalt aus dieser Tätigkeit hatte er noch Einkünfte aus Haus- und Grundvermögen.

Der Kläger hatte sich bemüht, die Schließung des Geschäftes in H. abzuwenden. Aus diesem Grunde hatte er sich mündlich und schriftlich an den Kreisleiter der NSDAP in Heilbronn gewandt. In einem an diesen gerichteten Briefe vom 2. September 1938 hob er hervor, daß er zu Unrecht als Jude angesehen und angefeindet werde. In diesem Briefe heißt es dann weiter:

"Ich habe geglaubt und fühlte mich als Arier berechtigt, diese große und stolze Zeit von 1933 an gleichberechtigt und gleichgeachtet miterleben zu dürfen, statt dessen hat man mich seinerzeit schon grundlos zurückgestoßen, bedroht und sogar mißhandelt. Und heute wiederholt sich trotz längst erfolgter Einordnung wieder der gleiche betäubende Vorgang sogar mit dem Ziele, mich um meine Existenz zu bringen, obwohl ich Reinariet bin und in diesem Sinne nicht den Parteigrundsätzen entgegenstehe. Die Art des von mir geleiteten Geschäftes kann nicht allein der Anlaß zu dessen etwaiger Unbeliebtheit bilden, wenn anderwärts ganz gleiche Geschäfte von Parteigenossen übernommen wurden und nun in gleicher Weise weitergeführt werden. Die Ursache der Bekämpfung muß also in einer persönlichen Abneigung gegen mich zu suchen sein, welche aus der unwahren Bezeichnung, daß ich ein Judenfreund sei, herrührt, obwohl ich aus Erfahrung allen Grund und Ursache habe, wie auch mein Personal jederzeit bezeugen kann, ein überzeugter Judenhasser zu sein und zu bleiben. Zur Verleumdung aber ist jedes Mittel recht, noch dazu, wenn man das Unglück hat, selbst für einen Juden gehalten zu werden. Ich kann mit Stolz von mir und meiner Familie behaupten, daß ich mich jederzeit ebenso freudig und opferwillig für unseren Führer bekenne wie jeder andere gute Deutsche. Ich habe wesentlich nie der Bewegung geschadet oder ihr gar entgegengearbeitet, sondern ich habe als Angestellter einer jüdischen Firma der Bewegung schon vor der Machtübernahme mit meiner Wahlstimme genützt, soweit dies heute noch als Nutzen gewertet wird. Ich verstehe daher die



heute gegen mich gerichtet feindselige Stimmung
so wenig wie damals und bin traurig über diese un-
verdiente seelische und wirtschaftliche harte
Prüfung und Zurücksetzung. "

In einem an den gleichen Empfänger gerichteten Briefe vom
10. September 1938 befaßt sich der Kläger mit dem von ihm
erstrebten Ausscheiden der Kommanditistin Frau Ma. Er
schreibt dazu:

"Aus den Ihnen bereits zugesandten Kopien vom
Schriftwechsel mit Frau Ma. werden Sie entnommen
haben, daß ich alles, was in meiner Macht stand,
getan habe, um eine baldige Ausscheidung der Frau
Ma. zu bewerkstelligen.

Die heute beigefügten Kopien werden Ihnen aber zei-
gen, daß von der Gegenseite eine richtige Ver-
schleppungstaktik angewandt wird.

Die Einstellung der Frau Ma. gegen mich wird wahr-
scheinlich jetzt noch krasser zu Tage kommen, nach-
dem ich dieser Tage die Kinder, wie Sie aus beilie-
genden Kopien zu ersehen belieben, fristlos entlas-
sen habe.

Wie ich in den letzten Jahren zu den Juden Ma., K.
und M. stand und wie überhaupt meine Gesinnung über
die Juden war, kann m.E. niemand besser beurteilen
wie unser Betriebszellenobmann, unsere Vertrauens-
frau, unser Betriebsrat, das gesamte Personal, so-
wie der im vorigen Jahre erst eingetretene Pg R.
.....

So wird mir auch nachgesagt, daß ich mich an Spen-
den, soz. Hilfen etc. nicht beteiligen würde. Hier
darf ich vielleicht folgendes ertgegenhalten. Ob-
wohl unser Betrieb noch nicht als arischer Betrieb
angesehen wurde, sind trotzdem im letzten Winter
für das

Winterhilfswerk	RM 1.200,--
Adolf Hitlerspende	" 195,--
Frühjahr 1938 Ostmarkspende	" 200,--
Ostmark Freiplatzspende	50,--

gezeichnet worden."

Der Kläger erklärt diese Briefe damit, er habe auf diese
Weise seine Existenz zu retten versucht. Infolge seiner
wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zu
Juden sei er schon vorher "als Judenknecht" angefeindet

und erheblichen Belästigungen ausgesetzt gewesen, während er in Wirklichkeit den Nationalsozialismus abgelehnt habe, wie dies auch im Spruchkammerverfahren festgestellt worden sei. Durch die Verfolgungsmaßnahmen der Partei sei er um seine Stellung als selbständiger Kaufmann gebracht worden. Er hat deshalb Entschädigung wegen Schadens am Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen begehrt und beantragt

das beklagte Land zu verurteilen, 23.500,40 DM an ihn zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht in Stuttgart hat mit seinem dem Kläger am 13. Juli 1956 zugestellten Urteil vom 25. Juni 1956 die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils wird ausgeführt, daß dem Kläger die Entschädigung zu versagen sei, weil er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe.

Mit der am 15. Oktober 1956 beim Oberlandesgericht in Stuttgart eingegangenen Berufungsschrift hat der Kläger wiederum beantragt, das beklagte Land zur Zahlung des oben genannten Betrages zu verurteilen. Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat mit seinem Urteil vom 28. Dezember 1956, das dem Kläger am 9. Januar 1957 zugestellt worden ist, seine Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision sucht der Kläger wiederum die Verurteilung des beklagten Landes zu erreichen. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage nicht entschieden, ob dem Kläger aus den in § 1 BEG genannten Gründen ein Schaden an seinem Vermögen und in seinem wirtschaftlichen Fortkommen entstanden ist. Ebenso wie das Landgericht hat es die Klage abgewiesen, weil der Kläger nach § 6 Abs 1 Nr 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Nach der Überzeugung der Tatsachengerichte hat der Kläger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet. Deren Unterstützung hat das Berufungsgericht einmal darin gesehen, daß der Kläger in seinem an den Kreisleiter der NSDAP gerichteten Briefe vom 2. September 1938 darauf hinwies, er sei nach jahrelangem Umgang mit jüdischen Geschäftsleuten aus Erfahrung zum "Judenhasser" geworden. Eine solche Äußerung aus dem Munde eines im Einzelhandel von Heilbronn bekannten Kaufmanns konnte nach der Auffassung des Berufungsgerichts der judenfeindlichen Propaganda der damaligen Machthaber nützlich sein. Ein Vorschubleisten im Sinne der genannten Vorschrift hat das Berufungsgericht auch noch darin erblickt, daß der Kläger durch sein Verhalten gegenüber seinem Mitgesellschafter auf diesen einen Druck auszuüben versuchte, seine Geschäftsanteile an ihn zu veräußern. Ebenso ist nach Ansicht des Berufungsgerichtes zu werten, daß der Kläger durch seinen Hinweis auf die Verschleppungstaktik der Frau May dem Kreisleiter Anlaß gab, einzugreifen, um die von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Ausschaltung der Juden und ihrer Angehörigen aus dem Wirtschaftsleben in Heilbronn voranzutreiben.

2. Der Beschwerdeführer wendet sich aus zwei Gründen gegen diese rechtliche Würdigung seines Verhaltens: Einmal sei durch diese in der Öffentlichkeit unbekannt gebliebenen Vorgänge die Gewaltherrschaft des Nationalso-

zialismus objektiv nicht gefördert worden. Der Kreisleiter sei gar nicht bereit gewesen, im Sinne des Klägers zu handeln und die Schließung des Geschäftes zu verhindern, vielmehr darauf ausgegangen, in jedem Fall die Weiterführung des Geschäftes zu untersagen, weil er den Erklärungen und Bekenntnissen des Briefschreibers keinen Glauben geschenkt habe. Hierüber hätte das Berufungsgericht den in den Schriftsätzen vom 13. Dezember 1955 und 10. Dezember 1956 angebotenen Beweis erheben müssen.

Ferner meint der Kläger, der Tatbestand des Vorschubleistens sei schon deshalb hier nicht erfüllt, weil er sich bei der Absendung der wiedergegebenen Briefe in einer Zwangslage befunden habe. Er habe seinen wirtschaftlichen Zusammenbruch vor Augen gehabt und gegen seine wirkliche Überzeugung gehandelt, um sein Geschäft zu retten.

3. Diese Einwendungen sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Als Vorschubleisten im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Verhalten anzusehen, das objektiv geeignet ist, die Bedingungen für die Ausbreitung und Entwicklung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu verbessern. Hinzukommen muß die Kenntnis vom Bestehen der Gewaltherrschaft und das Bewußtsein, sie zu fördern (BGH NJW RzW 1955, 249; NJW RzW 1957, 55). Eine Förderung dieser Herrschaft liegt vor, wenn den für die Durchführung der gegen die Juden gerichteten Maßnahmen verantwortlichen Personen, von deren Standpunkt aus gesehen, beachtliche Äußerungen zugehen, die solche Verfolgungsmaßnahmen zu rechtfertigen scheinen. Eine entsprechende Äußerung eines bekannten Kaufmanns konnte daher dem Kreisleiter selbst dann von Nutzen sein, wenn er Zweifel hatte, ob sie der wirklichen Gesinnung des Briefschreibers entsprach. Darauf, ob der Kreisleiter trotz dieser Erklärun-

gen in dem Kläger einen Freund der Juden sah und deshalb vor hatte, ihm die Daseinsgrundlage zu entziehen, kommt es daher nicht an. Die hierfür angebotenen Beweise brauchen daher nicht erhoben zu werden.

Daß der Kläger die objektive Bedeutung seiner Erklärungen und Handlungen erkannte und deren Wirkung in Kauf nahm, liegt nach Lage der Sache hier auf der Hand und genügt, um den inneren Tatbestand des Vorschubleistens zu erfüllen. Welche Beweggründe ihn bei seinem Handeln leiteten, ist unerheblich.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch in dem Verhalten des Klägers gegenüber May und in seinem Hinweis auf die Verschleppungstaktik der Frau May ein Verhalten gesehen, durch das er den Tatbestand des § 6 Abs 1 Nr 1 BEG verwirklichte.

Auch der Hinweis des Klägers in der Unterredung mit May auf seine Beziehungen zu örtlichen Machthabern war geeignet, May zu der Überzeugung zu bringen, daß es keinen Zweck mehr habe, an der Beteiligung festzuhalten. Durch den Hinweis in der Eingabe an den Kreisleiter auf die Verschleppungstaktik der Frau Ma konnte der Kreisleiter zu weiteren Maßnahmen bewogen werden, die im Sinne der Judenpolitik der NSDAP lagen und Frau Ma in Gefahr bringen konnten. Wer auf diese Weise darauf hinwirkte, daß jüdische Geschäftsleute und ihre Angehörigen ihre Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen aufgaben, leistete der Judenverfolgung des Nationalsozialismus Vorschub, weil für diesen dann weniger zu tun übrigblieb oder sein Vorgehen zumindest erleichtert wurde.

Für die Verwirklichung des Ausschlußtatbestandes ist es ohne Bedeutung, ob der Kläger selbst aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden ist.

Ohne rechtliche Bedeutung ist es auch, ob der Kläger in Wirklichkeit gegen seine Überzeugung gehandelt hat, um sich die Grundlage seiner selbständigen Stellung im Wirtschaftsleben zu erhalten. Wie die Feststellungen des Berufungsgerichtes zu diesem Punkte ergeben, kann keine Rede davon sein, daß der damals 35 Jahre alte, kaufmännisch erfahrene und vermögende Kläger durch die Schließung des Geschäfts in Heilbronn in eine ausweglose Kotlage gebracht worden wäre. Die Maßnahmen der Staats- und Parteidienststellen brachten den Kläger lediglich um eine besonders günstige Stellung mit bedeutenden Einnahmen. Der drohende Verlust dieser Stellung stellte somit keine Gefahr dar, zu deren Abwendung er genötigt gewesen wäre, die Gewalt-herrschaft des Nationalsozialismus in der gekennzeichneten Weise zu fördern. Diese Lage befreit ihn somit nicht von der Verantwortlichkeit für das Vorschublei-sten.

Nach alledem mußte die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 225, 209 EEG, 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Maas